



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2024

Nr. 15/2024

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr)	124
12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallbewirtschaftungssatzung - vom 17.11.1998	125
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg – Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2012	125
Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg	126
Entgeltordnung der KJMS Schaumburg	127

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Bückeburg	128
Änderung zur Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Bückeburg	128
Änderung zur Betriebssatzung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bückeburg	128
Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2024	128
6. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen	130
13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen	130
Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stadthagen	130
20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (Stadt Stadthagen)	133
3. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen	133
3. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)	133
1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Park-and-ride-Anlage am Bahnhof Stadthagen (Straße Am Bahnhof)	134
3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Stadthagen	134
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Ahnsen (Hebesatzsatzung)	134
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bad Eilsen (Hebesatzsatzung)	134

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Buchholz (Hebesatzsatzung)	135
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Heeßen (Hebesatzsatzung)	135
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Luhden (Hebesatzsatzung)	135
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2025	135
Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2024	136
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Lindhorst (Hebesatzsatzung)	137
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Beckendorf (Hebesatzsatzung)	137
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lüdersfeld (Hebesatzung)	137
Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Lauenhagen	137
Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Meerbeck	138
Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Nordsehl	138
Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Pollhagen	138
Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Flecken Wiedensahl	139
Bauleitplanung der Gemeinde Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 10 "Steinkamp" einschl. örtlicher Bauvorschriften	139
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt	139
Satzung zur Aufhebung Satzung über den Jugendbeirat der Samtgemeinde Rodenberg vom 28.02.2024	140
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)	140
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung)	140
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Hülsede	140
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Flecken Lauenau	141
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Flecken Lauenau (Hebesatzsatzung)	141
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Messenkamp	141
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Pohle	142
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Stadt Sachsenhagen (Hebesatzung)	142
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Wölpinghausen (Hebesatzung)	142

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Hagenburg (Hebesatzung)	143
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Auhagen (Hebesatzung)	143

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an diese Einrichtung (Abwasserbeseitigungssatzung)	143
Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)	150
Erste Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes; hier: Ergänzung der Anlage 1	153

### D Sonstige Mitteilungen

---

#### Anlagen:

1 zu:	Entgeltordnung der KJMS Schaumburg
2 + 3 zu	Bauleitplanung der Gemeinde Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 10 "Steinkamp" einschl. örtlicher Bauvorschriften
4 zu	Erste Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes; hier: Ergänzung der Anlage 1

#### Hinweis der Amtsblattstelle:

Am 28.02.2025 wird kein Amtsblatt ausgegeben. Die nächsten Ausgabetermine für das Amtsblatt lauten 31.01.2025, 05.03.2025 und 31.03.2025. Ab April 2025 erscheint das Amtsblatt grundsätzlich wieder am letzten Arbeitstag eines Monats.

*Bekanntmachungen, die in der Ausgabe am 05.03.2025 veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens am 21.02.2025 bei der Amtsblattstelle vorliegen – andernfalls nach vorheriger Absprache. Erforderlich sind: unterzeichnete Ausfertigung [ggf. gescannt] und Datei [Text als docx o.ä., Karten als jpg o.ä.; nicht pdf].*

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2025.*

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden. Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Entschädigung der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen errechnet sich aus einem Grundbetrag und einer Reisekostenpauschale für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes. Abweichend hiervon richtet sich die Entschädigung der Reisekosten des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin sowie der Abschnittleiter/Abschnittsleiterinnen nach § 2 Abs. 2.
- (2) Mit den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekosten, Telekommunikations- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen betragen für den/die

Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin	1.000,00 €
Abschnittsleiter/Abschnittsleiterin Nord	500,00 €
Abschnittsleiter/Abschnittsleiterin Süd	500,00 €
Stellv. Abschnittsleiter/stellv. Abschnittsleiterin Nord	300,00 €
Stellv. Abschnittsleiter/stellv. Abschnittsleiterin Süd	300,00 €

monatlich.

Die Funktion des stellv. Kreisbrandmeisters/der stellv. Kreisbrandmeisterin wird durch einen der beiden Abschnittsleiter/eine der beiden Abschnittsleiterinnen wahrgenommen; die Aufwandsentschädigung erhöht sich hierfür um 80,00 €. Die stellv. Abschnittsleiter/Abschnittsleiterinnen nehmen auch die Funktionen der Führer/Führerinnen der Kreisfeuerwehrgesellschaften wahr. Diese Funktionen werden nicht gesondert besetzt.

- (2) Dem Kreisbrandmeister/der Kreisbrandmeisterin sowie den Abschnittsleitern/Abschnittleiterinnen werden für die dienstliche Nutzung des privateigenen Kfz die gefahrenen Kilometer nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen betragen für
  - a) Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin 300,00 €
  - b) Stv. Kreisjugendfeuerwehrwart /stv. Kreisjugendfeuerwehrwartin 150,00 €
  - c) Leiter/Leiterin der Umweltschutzeinheit 100,00 €
  - d) Zugführer/Zugführerin des FMZ 100,00 €
  - e) Organisationsleiter/Organisationsleiterin der Technischen Einsatzleitung 80,00 €
  - f) Leiter/Leiterin der Logistikeinheit Feuerwehr 30,00 €
  - g) Kreissicherheitsbeauftragter/Kreissicherheitsbeauftragte 80,00 €
  - h) Leiter/Leiterin der Höhenrettung 100,00 €
  - i) Kreisausbildungsleiter/Kreisausbildungsleiterin 200,00 €
  - j) stv. Kreisausbildungsleiter/stv. Kreisausbildungsleiterin 100,00 €
  - k) Kreisausbilder/Kreisausbilderin mit lfd. Funktionen (Bereichsleiter/Bereichsleiterin) 100,00 €

l) Kreisausbilder/Kreisausbilderin	50,00 €
m) Organisationsleiter/Organisationsleiterin Bahnerden je Ausbildungstermin	120,00 €
n) Leiter/Leiterin der Versorgungskomponente	30,00 €
o) Mitglied im Presseteam	30,00 €
p) Fachberater/Fachberaterin für Feuerwehrverwaltungsprogramm	50,00 €

monatlich, zahlbar zum Monatsende

Kreisausbilder/Kreisausbilderinnen, die Leistungsnachweise für Atemschutzgeräteträger/Atemschutzgeräteträgerinnen abnehmen 50,00€ (außerhalb von Lehrgängen) monatlich  
- Diese Aufwandsentschädigung wird ggfs. zusätzlich gezahlt.

Funktionen können bei Bedarf mehrfach besetzt werden. Die Aufwandsentschädigung erhalten die Funktionsinhaber/Funktionsinhaberinnen in vollem Umfang, wenn der Funktion jeweils ein eigenständiges Aufgabengebiet zugewiesen wurde, selbstständig bearbeitet wird und ein entsprechender Aufwand entsteht. Ansonsten wird die Aufwandsentschädigung entsprechend aufgeteilt.

- (4) Nimmt ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin mehr als eine Funktion nach dieser Satzung wahr, so erhält er/sie neben der höchsten Entschädigung nur 50% jeder weiteren zu zahlenden Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für die Funktion des stellvertretenden Kreisbrandmeisters/der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin.

- (5) Portokosten aus dem Bereich der Kreisjugendfeuerwehr werden auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung gesondert erstattet.

- (6) Die übrigen im Bereich der Kreisfeuerwehr ehrenamtlich Tätigen erhalten keine Aufwandsentschädigung. Ihnen werden für die dienstliche Nutzung des privateigenen Kfz pro Kilometer für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes die Kosten nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

**§ 3 Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes**

- (1) Neben der pauschalen Abgeltung der Reisekosten als Bestandteil der Aufwandsentschädigungen (§ 1, § 2 Abs. 1 und 3) bzw. der Einzelabrechnung (§ 2 Abs. 2 und 6) werden vom Landrat/von der Landrätin genehmigte Dienstreisen nach Zielorten außerhalb des Kreisgebietes nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung vergütet.

**§ 4 Verdienstausschlag**

- (1) Selbstständig tätigen Mitgliedern der Kreisfeuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz verursachte nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 26,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.
- (2) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (3) Der nachweisbare Verdienstausschlag oder der fortgewährte Arbeitsverdienst sowie Reisekosten nach § 3 werden auch den Teilnehmern/Teilnehmerinnen an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, die diese Aus- und Fortbildung als Voraussetzung zur Berufung zum Funktionsträger/zur Funktionsträgerin auf Kreisebene absolvieren, erstattet.
- (4) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstausschlages ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung, die - entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter

des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr - auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

#### § 5 Aufwändungsersatz für Betreuung

(1) Auf Antrag werden einem Mitglied der Kreisfeuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

#### § 6 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger/die Empfängerin ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Auf Antrag des Empfängers/der Empfängerin kann die Zahlung auch zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden.

(2) Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenden/die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 Abs. 1 und 2 an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Stadthagen, 11.12.2024

LANDKREIS SCHAUMBURG  
Der Landrat

Jörg Farr

### 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallbewirtschaftungssatzung - vom 17.11.1998

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung

1. In § 1 Abs. 3 wird der achte Spiegelstrich: „Alt-Boden- und Bauschuttdeponie in Bernsen“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Maßnahmen zur getrennten Sammlung nach § 20 Abs. 2 KrWG und die Abfallberatung nach § 46 KrWG und § 5 dieser Satzung sind Teil der Abfallbewirtschaftung.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) 1Die Abfallentsorgungspflicht umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) sowie alle angefallenen und zu überlassenden „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG), soweit die Abfälle nicht von der Entsorgungspflicht nach Absatz 4 ausgeschlossen sind (§ 20 Abs. 3 KrWG) oder die Entsorgungspflicht nicht nach Absatz 6 auf die aws übertragen ist. 2Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG.“

4. In § 3 Abs. 4 Sätze 5 und 6 werden jeweils die Worte „§ 20 Abs. 3“ durch die Worte „§ 20 Abs. 4“ ersetzt.

5. In § 7 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Großwohnanlagen, kann der Landkreis abweichende Regelungen von dem § 22 Abs. 4 hinsichtlich der vorzuhaltenden Abfallbehälter festlegen, wenn nur dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet ist.

6. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

<sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Großwohnanlagen, kann der Landkreis abweichende Regelungen von dem § 22 Abs. 4 hinsichtlich der vorzuhaltenden Abfallbehälter festlegen, wenn nur dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet ist.

7. § 22 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise anfallenden Abfälle, die gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern nach Absatz 1 zu überlassen sind, kann der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen mehr als das grundsätzlich vorzuhaltende bzw. zu nutzende Mindestbehältervolumen zuweisen und die Anzahl der Abfahren festlegen.

8. In § 23 Absatz 7 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

<sup>3</sup>Sofern eine Nachsortierung bis zur nächsten regulären Behälterentleerung nicht erfolgt, ist der Landkreis berechtigt, eine gebührenpflichtige Zusatzentleerung als Restabfall oder eine zusätzliche Sonderabfuhr mit Behälterwechsel vorzunehmen.

9. In § 28 Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte: „Abfall- bzw. Wertstoffsäcke“ durch das Wort: „Abfallsäcke“ ersetzt.

10. In § 28 Absatz 1 wird folgende Nummer 12 neu eingefügt:

12. die auf einem nach § 4 Abs. 1 anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abfälle, insbesondere Abfälle nach §§ 10 bis 21, in auf öffentlichem Grund bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadthagen, den 10.12.2024

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg – Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2012

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003

(Nds. GVBl., S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 27 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2024, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

1. In § 1 Satz 2 wird der achte Spiegelstrich „Alt-Boden- und Bauschuttdeponie in Bernsen“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „3,65 Euro“ durch die Worte „4,00 Euro“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Für anschlusspflichtige Grundstücke erhebt der Landkreis monatlich folgende Restabfallbehältergebühren:
 

40 l Restabfallbehälter:	2,90 Euro
60 l Restabfallbehälter:	4,35 Euro
80 l Restabfallbehälter:	5,80 Euro
120 l Restabfallbehälter:	8,70 Euro
240 l Restabfallbehälter:	17,40 Euro
360 l Restabfallbehälter:	26,10 Euro
4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - (3) Für jeden Restabfallbehälter erhebt der Landkreis je Leerung folgende volumenabhängige Leerungsgebühren:
 

40 l Restabfallbehälter:	2,50 Euro
60 l Restabfallbehälter:	3,75 Euro
80 l Restabfallbehälter:	5,00 Euro
120 l Restabfallbehälter:	7,50 Euro
240 l Restabfallbehälter:	15,00 Euro
360 l Restabfallbehälter:	22,50 Euro
5. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - (5) Für jeden festen Altpapierbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:
 

120 l Altpapierbehälter:	0,30 Euro
240 l Altpapierbehälter:	0,60 Euro
360 l Altpapierbehälter:	0,90 Euro
120 l Bündel / Beistellmenge:	0,30 Euro
6. In § 3 wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:
  - (10) 1Für die Sicherstellung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen nach § 10 Abs. 1 NABfG werden Gebühren in Höhe von 50,00 Euro zzgl. der dem Landkreis Schaumburg entstehenden Aufwendungen erhoben. 2Die Aufwendungen sind durch den Landkreis Schaumburg zu belegen.
7. In § 4 Abs. 2 lit. d) werden die Worte „15,00 Euro“ durch die Worte „20,00 Euro“ ersetzt.
8. In § 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:
  - (6) Gebührenpflichtig nach § 3 Abs. 10 ist die Person, welche durch ihr Handeln Anlass zur Sicherstellung, Abfuhr und Entsorgung der Abfälle nach § 10 Abs. 1 NABfG gegeben hat.
9. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3: „Abweichende Zahlungs- termine und –fristen können vereinbart werden.“ gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadthagen, den 10.12.2024

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

## Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung vom 05.12.2018 folgende Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Die Jugendmusikschule führt den Namen „Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg“ (KJMS Schaumburg) und hat ihren Sitz in Rinteln. Es können Außenstellen im Landkreis eingerichtet werden. Träger der Kreisjugendmusikschule ist der Landkreis Schaumburg. Die Kreisjugendmusikschule wird als rechtlich nicht selbstständige Einrichtung geführt. Sie ist ein eigenes Amt im Sinne des Verwaltungsgliederungsplanes und des Organisationsplanes des Landkreises.

### § 2 Aufgaben

Die Kreisjugendmusikschule dient einer umfassenden musisch-kulturellen Bildung von Menschen aller Altersgruppen mit dem Schwerpunkt Kinder ab 4 Monaten und Jugendliche. Diese Aufgaben sollen im Rahmen des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) erfüllt werden. Die Vernetzung mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen wird ausdrücklich gewünscht.

### § 3 Schulleitung

- (1) Die Schulleitung ist verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Führung der Kreisjugendmusikschule, soweit diese nicht von anderen Ämtern der Verwaltung durchgeführt wird.
- (2) Zu den pädagogischen Aufgaben zählen insbesondere
  - a) Fachaufsicht des Unterrichts
  - b) Organisation und Fortbildung der Lehrkräfte
  - c) Einsetzung von Lehrkräften als Fachbereichsleitungen
- (3) Zu den organisatorischen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Auswahl und Verpflichtung der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals
  - b) Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen
  - c) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
  - d) Planung und Organisation des Unterrichts
  - e) Erlass einer Schulordnung
- (4) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere
  - a) Mittelanmeldung zum Haushaltsplan
  - b) Abrechnung der Unterrichtsentgelte und Instrumentenmieten
  - c) Statistiken, Analysen, Planungen

### § 4 Fachbereichsleitung

Die Fachbereichsleitung ist für die inhaltliche und pädagogische Ausgestaltung des Unterrichts zuständig. Weitere Aufgaben sind insbesondere
 

- a) pädagogische Aufbereitung von Stoffplänen
- b) Vorbereitung von Fachkonferenzen
- c) Beratung der Lehrkräfte des Fachbereichs
- d) Koordination der Unterrichtsangebote

### § 5 Lehrkräfte

- (1) An der Kreisjugendmusikschule unterrichten ausschließlich tariflich beschäftigte Lehrkräfte. Sie bilden die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

- (2) Die Gesamtkonferenz berät alle grundsätzlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen der Kreisjugendmusikschule. Die Schulleitung der Kreisjugendmusikschule beruft die Gesamtkonferenz wenigstens einmal jährlich, die Fachkonferenzen nach Bedarf ein.

## § 6 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

Wenn Ensembles der Kreisjugendmusikschule an nicht von der Kreisjugendmusikschule getragenen Veranstaltungen teilnehmen, fließen gegebenenfalls gezahlte Vergütungen hierfür den Beteiligten unmittelbar zu.

## § 7 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht werden Entgelte nach der Entgeltordnung der Kreisjugendmusikschule erhoben.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Stadthagen, den 11.12.2024

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

---

## Entgeltordnung der KJMS Schaumburg

(gültig ab 01.01.2025)

### § 1 Unterrichtsentgelte

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg (KJMS) sind privatrechtliche Unterrichtsentgelte zu entrichten. Für diese Entgelte werden im allgemeinen Geschäftsverkehr und Sprachgebrauch auch die Bezeichnungen Unterrichtsgebühr oder Kursgebühr verwendet. Die Höhe der Entgelte ist in der Anlage zu dieser Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung angegeben, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

**(Anlage ist im Anschluss an Seite 154 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigeüft)**

- (2) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahres- oder Halbjahresentgelt, das unabhängig von der Lage der niedersächsischen Schulferien anteilig in entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen mittels SEPA-Lastschriftverfahren der KJMS. Das entsprechende Lastschriftmandat ist dem Landkreis Schaumburg bei Anmeldung zu erteilen.
- (4) Zahlungspflichtige müssen sicherstellen, dass der Lastschrifteinzug jeweils am Monatsanfang erfolgen kann. Durch Zahlungsverzug anfallende Gebühren für Mahnungen oder Rücklastschriften werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (5) Die KJMS erhebt einen Erwachsenenzuschlag in Höhe von 10 % auf Partner- und Gruppenunterrichte sowie 20 % auf Einzelunterricht. Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentnerinnen/Rentner und Inhaber/Inhaberinnen der Niedersächsischen Ehrenamtskarte werden gegen Vorlage eines Nachweises von der Zahlung des Erwachsenenzuschlags befreit.

### § 2 Ermäßigungen

- (1) Für Schülerinnen und Schüler aus Familien, die nachweislich Leistungsempfänger nach dem
- SGB II (Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, sog. Bürgergeld)
  - SGB III (Leistungen zur Arbeitsförderung)

- SGB XII (Leistungen der Sozialhilfe) sind, wird eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt in Höhe von 20 % gewährt. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden zusätzlich angerechnet.

- (2) Bei der Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie an einer der in der Entgelttabelle unter A, B oder D aufgeführten Unterrichtsformen (Ausnahme: 10er-Karte) wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Diese beträgt für das zweite Kind 20 % und für jedes weitere Kind jeweils zusätzlich 10 %. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Höhe des zu zahlenden Unterrichtsentgeltes, wobei das Kind mit dem höchsten Unterrichtsentgelt als 1. Kind gerechnet wird. Die unter Absatz 1 aufgeführten Ermäßigungen können nicht zusätzlich zur Geschwisterermäßigung gewährt werden.
- (3) Für die Teilnahme an Kooperationsprojekten, z.B. mit Kindertageseinrichtungen oder Schulen, sowie an Sonderveranstaltungen, z.B. Kurse, Workshops, werden keine Ermäßigungen außer den in der Ausschreibung angegebenen gewährt.
- (4) Schülerinnen und Schülern der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf das Hauptfach und 50 % auf das Nebenfach gewährt, sofern sie die jährlichen Aufnahme-bzw. Zwischenprüfungen erfolgreich absolviert haben.

### § 3 Beurlaubung, Erstattung des Unterrichtsentgeltes, Kündigung

- (1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind entgeltpflichtig. Ist eine Schülerin/ein Schüler länger als zwei Wochen erkrankt, kann auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes eine entgeltfreie Beurlaubung bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn das Sekretariat der KJMS unverzüglich informiert wird. Das Entgelt für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn der Unterrichtsvertrag im Anschluss gekündigt wird. Für die Dauer der Beurlaubung ist eine Instrumentenmiete weiter zu zahlen.
- (2) Sollte es innerhalb eines Kalenderjahres zu mindestens drei ausgefallenen Unterrichtsstunden kommen, die nicht vertreten werden können, werden auf formlosen Antrag hin die Entgelte ab der dritten ausgefallenen Wochenstunde für jeden ausgefallenen Termin mit jeweils  $\frac{1}{4}$  des Monatsentgeltes erstattet. Wird der Unterricht innerhalb eines Kalenderjahres gekündigt, muss dieser Antrag zu den gleichen Fristen wie die Kündigung bei der KJMS eingegangen sein. Für Kooperationsprojekte, z.B. mit Kindertageseinrichtungen oder Schulen, sowie für Sonderveranstaltungen, z.B. Kurse, Workshops, gelten gesonderte Regelungen der Erstattung.
- (3) Unterrichtsverträge können zum 31.03. oder 30.09. jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung eines Unterrichtsvertrages bedarf der Schriftform. Die Kündigung muss vier Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin bei der KJMS eingegangen sein.

### § 4 Instrumentenvermietung

- (1) Die KJMS kann vorbehaltlich der Verfügbarkeit den Schülerinnen und Schülern zu Unterrichtszwecken Mietinstrumente zur Verfügung stellen. Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Entgelttabelle als Anlage zur Entgeltordnung. Die Mietdauer beträgt in der Regel bis zu 12 Monaten. Auf Antrag kann die Mietzeit verlängert werden. In diesem Fall kann die KJMS einen Aufschlag auf den Mietzins erheben.
- (2) Weitere Einzelheiten werden durch einen zusätzlich abzuschließenden Mietvertrag geregelt.
- (3) Instrumentenmietverträge können zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des Monats wirksam, in dem die Mietsache fristgerecht und ordnungsgemäß an die KJMS zurückgegeben wurde.

## § 5 Sonstiges

- (1) Nähere Einzelheiten zu Unterrichtsart, -tag, -zeit und der Lehrkraft sind in der Schulordnung der KJMS, deren Kenntnisnahme auf der Anmeldung bestätigt werden muss, geregelt.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisher gültige Entgeltordnung vom 05.12.2018 wird am selben Tag außer Kraft gesetzt.

Stadthagen, den 11.12.2024

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Bückeberg**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes, der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Bückeberg wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 316 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 336 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 435 v.H. |

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Bückeberg, den 12.12.2024

Wohlgemuth  
Bürgermeister

### **Änderung zur Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Bückeberg**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBettrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Bückeberg in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 7 wird um Abs. 4 ergänzt:

- (4) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 24 EigBettrVO aufzustellen. Nicht anzu-

wenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeits-berichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bückeberg, den 12.12.2024

Wohlgemuth  
Bürgermeister

### **Änderung zur Betriebssatzung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bückeberg**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBettrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Bückeberg in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 7 wird um Abs. 4 ergänzt:

- (4) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 24 EigBettrVO aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeits-berichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bückeberg, den 12.12.2024

Wohlgemuth  
Bürgermeister

### **Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2024**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung für den Integrationsbeirat beschlossen:

#### Präambel

Stadthagen ist eine weltoffene Stadt, die allen Menschen, gleich welchen Alters, Geschlechts, welcher Religion, Herkunft oder körperlichen und geistigen Fähigkeiten, eine gute Heimat sein will. Vielfalt ist selbstverständlich und im öffentlichen Zusammenleben sichtbar. Sie ist gleichermaßen Bereicherung, Chance und Herausforderung. Ihre Ausgestaltung ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, in die alle Gesellschaftsmitglieder einzubeziehen sind, und die von allen Beteiligten selbst angestrebt und getragen werden muss. Dazu gehört die gleichberechtigte Teilhabe und die Mitgestaltungsmöglichkeit des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens im Rahmen unserer verfassungsmäßigen Grundwerte.

Deshalb steht die Stadt Stadthagen mit den unsere Gesellschaft tragenden Verbänden, Vereinen, Initiativen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, religiösen Gemeinschaften und Institutionen sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern Stadthagens in einem engen Austausch. Dies findet insbesondere im Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen statt.



Ziel des Gremiums ist es, den konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft zu fördern, ihre Interessen in die Arbeit des Stadtrats einzubringen und damit die gleichberechtigte Teilhabe in den unterschiedlichsten Lebensbereichen zu fördern.

Der Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen baut auf dem Prinzip der gegenseitigen Wertschätzung und Anerkennung der Besonderheiten jedes einzelnen auf und ist Ausdruck unserer bunten Stadtgesellschaft.

### § 1 Aufgaben und Stellung des Integrationsbeirates

- (1) Der Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen, im Folgenden Integrationsbeirat genannt, setzt sich für ein gutes Miteinander der in Stadthagen lebenden Menschen ein. Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig. Der Integrationsbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung die Interessen aller in Stadthagen lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.
- (2) Der Integrationsbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.
- (3) Der Integrationsbeirat wird an den Entscheidungen, die für seinen Aufgabenbereich von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen. § 71 NKomVG bleibt unberührt. Einmal im Jahr soll in den Fachausschüssen über die Arbeit und Zusammensetzung des Integrationsbeirates berichtet werden.
- (4) Der Integrationsbeirat kann dem Rat und seinen Fachausschüssen sowie der Verwaltung in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich berühren, Vorschläge machen, Empfehlungen und Anregungen geben. Er ist berechtigt, über die zuständigen Fachausschüsse Anträge zu stellen. Stellungnahmen und Empfehlungen können auch über die jeweilige Vertreterin / den jeweiligen Vertreter in den zuständigen Fachausschüssen oder im Rat vorgetragen werden. Er ist in Belangen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig zu informieren. Ebenfalls können Anliegen seitens der Politik, der Verwaltung und der in Stadthagen lebenden Bürgerinnen und Bürger an ihn herangetragen werden.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben werden dem Integrationsbeirat nach Entscheidung des Rates Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

### § 2 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus bis zu 20 stimmberechtigten Mitgliedern, die aufgrund ihrer persönlichen Biographie (Migrationshintergrund), ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, oder ihres persönlichen Engagements den Zielsetzungen des Integrationsbeirates gerecht werden. Für jedes ständige Mitglied aus einem Verein, einer Institution oder sonstigen Vereinigung ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Integrationsbeirat in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Darüber hinaus können interessierte Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einzelner Projekte im Integrationsbeirat mitarbeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Alle Mitglieder des Integrationsbeirates müssen am Tag ihrer Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder in Stadthagen mit 1. Wohnsitz gemeldet sein oder in Stadthagen ihren Dienstsitz haben. Sie dürfen kein Mandat bei der Stadt haben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen. Der Verzicht oder der Wegfall der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.

- (4) Soweit ein Mitglied aus einem Verein, einer Institution oder sonstigen Vereinigung ausscheidet, obliegt es dem jeweiligen Träger schriftlich ein neues Mitglied / ein stellvertretendes Mitglied zur Berufung vorzuschlagen.

### § 3 Bildung des Beirates

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin fordert alle der Stadt bekannten und im Sinne der Präambel aktiven Vereinigungen und Institutionen auf, gemäß § 2 der Satzung geeignete Personen für die Berufung der Mitglieder des Integrationsbeirates vorzuschlagen. Die Aufforderung erfolgt durch direktes Anschreiben an die betreffenden Vereinigungen und Institutionen. Der Stadt nicht bekannte Gruppierungen und Vertreterinnen und Vertreter aus der Einwohnerschaft werden durch eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse auf die Neubildung des Integrationsbeirates aufmerksam gemacht. Auch persönliche Bewerbungen sind möglich.
- (2) Die Vorschläge sind dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen enthalten.
- (3) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Integrationsbeirates werden im Rahmen der Gründungsveranstaltung ermittelt. Ort und Termin der Gründungsveranstaltung wird den vorgeschlagenen Personen schriftlich mitgeteilt.
- (4) Spätestens alle 4 Jahre entscheidet der Integrationsbeirat in Abstimmung mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin über eine Weiterführung des bestehenden Integrationsbeirates oder seine Neu- bzw. Umbildung.

### § 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften aktiven Mitarbeit verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.

### § 5 Organe des Integrationsbeirates

- (1) Der Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte Vorsitzende und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. In Abstimmung mit dem Bürgermeister besteht die Möglichkeit, wenn die Mitglieder des Integrationsbeirates sich dafür ausgesprochen haben, dass nur ein/e Vorsitzende/r gewählt wird. Der Integrationsbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit werden die Organe neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden leitet/leiten die Sitzung des Integrationsbeirates und führt/führen die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Fallen beide Vorsitzenden aus bzw. ist der/die Vorsitzende verhindert, leitet die/der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung des Integrationsbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.
- (4) Die erste Sitzung des Integrationsbeirates wird vom Bürgermeister einberufen. Unter seiner Leitung erfolgen die Wahlen. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

### § 6 Geschäftsordnung

Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor. In Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin deren Korrektur verlangen.

## § 7 Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

- (1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Integrationsbeirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden des Integrationsbeirates unterrichtet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die Sitzungen des Beirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Integrationsbeirat über alle Belange der Stadt, die für seine Arbeit von besonderer Bedeutung sind.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 16.12.2024

Stadt Stadthagen

Theiß  
Bürgermeister

---

## 6. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes, der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

#### § 1 erhält folgende Fassung:

(1)) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Stadthagen wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 506 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 363 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025, längstens jedoch bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbescheide.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadthagen, den 16.12.2024

Theiß  
Bürgermeister

---

## 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 52 des Nds. Straßengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung erlassen.

## Artikel 1

### § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wird die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der neue Verpflichtete für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen. Im Zwangsversteigerungsverfahren beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Zuschlags.

## Artikel 2

### § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe  
Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	2,88 €/m
Reinigungsklasse II	5,76 €/m

## Artikel 3

### § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer oder Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Stadthagen, 16.12.2024

Theiß  
Bürgermeister

---

## Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stadthagen

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen - NArchG vom 25. Mai 1993 (Nds.GVB1. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Nov. 2004 (Nds. GVB1. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stadthagen beschlossen:

### 1. Allgemeines

Das Stadtarchiv ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Stadt Stadthagen.

### 2. Benutzung des Stadtarchivs

2.1 Die Benutzung des Archivs ist jedem möglich, der ein berechtigtes Interesse geltend macht.

2.2 Archivalien aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit stehen, grundsätzlich der Benutzung offen, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Anordnung der Stadt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und so weit nicht mögliche Nachteile für die Stadt oder berechnigte Interessen Dritter oder andere Gründe (siehe Ziffer 2.4.2) dem entgegenstehen.

2.3 Wer in Archivalien einsehen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen und einen formlosen Benutzungsantrag zu stellen.

Darin sind Name und Anschrift des/der Benutzer\*in und insbesondere Zweck und Gegenstand der Benutzung anzugeben. Das Archiv darf personenbezogenen Daten verarbeiten. Weiterführende Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sowie zur Sicherung und Nutzung von Archivgut bleiben unberührt.

2.4 Mit der Unterschrift unter den Benutzungsantrag verpflichtet sich der/die Antragsteller\*in,

2.4.1 die Benutzungsordnung anzuerkennen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich,

2.4.2 bei Benutzung und Auswertung von Archivalien, die jünger sind als 60 Jahre, die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren und Verletzungen dieser Rechte dem/der Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

2.5 Die Genehmigung zur Benutzung des Archivs erteilt die Archivleitung. Sie nimmt das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2.6 Bei Zweifeln holt die Archivleitung die Genehmigung der/des Bürgermeisters\*in ein. Das gilt auch, wenn Archivalien verlangt werden, die unter Ziffer 6.3.2 fallen.

2.7.1 Will der/die Benutzer\*in Archivalien im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, Verwaltungsstreitverfahrens oder einer zivil- bzw. strafrechtlichen Angelegenheit einsehen, so wird die Benutzungsgenehmigung nur nach Maßgabe der für das Akteneinsichtsrecht geltenden Bestimmungen erteilt.

2.7.2 Besteht die begründete Vermutung, dass der/die Benutzer\*in diese Erklärung nicht einhalten will oder kann, oder dass bei Erteilung der Benutzungsgenehmigung eine Verletzung von Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechten oder von berechtigten Interessen Dritter zu erwarten ist, so wird die Genehmigung versagt oder widerrufen.

2.7.3 Wer Archivalien, Findbücher, Verzeichnisse und Bücher aus dem Benutzerraum entfernt, dem wird - vorbehaltlich einer strafrechtlichen Verfolgung - die Benutzungserlaubnis sofort entzogen und von der weiteren Benutzung des Archivs ausgeschlossen.

2.8.1 Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck. Wechselt der/die Benutzer\*in sein Arbeitsthema, so ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

2.8.2 Wünscht ein\*e Benutzer\*in andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen/ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von jeder Person ein eigener formloser Benutzungsantrag gem. Ziffer 2.3 zu stellen.

2.8.3 Die Archivleitung ist berechtigt, den Mitarbeiterkreis eines/eines Benutzers/Benutzerin nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten einzuschränken.

2.9 Bestellen städtische Ämter, andere Behörden und Privatbenutzer\*innen dieselben Archivalien gleichzeitig, so haben sie in der genannten Folge voreinander den Vorzug. In dringenden Fällen können nachgeordneten Benutzer\*innen Archivstücke vorübergehend entzogen werden.

### 3. Benutzungsmöglichkeiten

3.1 Das Archiv kann persönlich, schriftlich und durch Beauftragte benutzt werden. Die Beauftragung ist in schriftlicher Form nachzuweisen. Bei der Benutzung durch Beauftragte haftet der/die Auftraggeber\*in für angerichtete Schäden, trägt die möglichen Folgen aus Verstößen gegen die Benutzungsordnung und übernimmt die Vertretung der Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie die berechtigten Interessen Dritter (siehe Ziffer 2.4.2).

3.2 Bei persönlicher Benutzung dürfen die Archivalien nur in dem Benutzerraum des Archivs eingesehen werden.

3.3 Schriftliche Auskünfte erstrecken sich vornehmlich auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand der Archivalien. Ein Anspruch auf Beantwortung von Anfragen, die eine beträchtliche Bearbeitungszeit erfordern, oder von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht. Vielmehr wird für derartige Fälle empfohlen, das Archiv persönlich aufzusuchen.

3.4 Werden dem Archiv von anderen Archiven oder Behörden Archivalien für Privatbenutzer\*innen übersandt, können sie nur unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Archivalien benutzt werden, sofern nicht der/die Übersender\*in andere Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und die anfallenden Gebühren trägt der/die Benutzer\*in.

3.5 Die Familienforschung ist nicht Aufgabe der Archivleitung.

3.6 Das Archiv ist nach Vereinbarung, gemäß Aushang und Website der Stadt Stadthagen geöffnet.

### 4. Verhalten der Benutzer\*innen

4.1 Der/die Benutzer\*in hat nur Zutritt zu dem Benutzerraum. Das Betreten des Magazins ist nur in Begleitung der Archivleitung gestattet.

4.2 Taschen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden; sie sind der Archivleitung zur Verwahrung zu übergeben. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung wird nicht übernommen.

4.3 Essen, Trinken, Rauchen u. dgl. ist im gesamten Archiv nicht gestattet.

4.4 Störungen sind im Interesse anderer Benutzer\*innen zu vermeiden. Der Gebrauch von Hilfsgeräten ist im Benutzerraum nur gestattet, wenn andere Benutzer\*innen nicht gestört werden. Fotografieren der Archivalien mit Mobilfunkgeräten (Smartphones) oder Digitalkameras ohne Blitzlicht ist nach Absprache mit der Archivleitung erlaubt.

4.5 Die Benutzer\*innen sollen sich mit ihren Wünschen und Fragen an die Archivleitung wenden und dessen Hinweise beachten.

4.6 Die Benutzer\*innen haben keinen Anspruch darauf, durch die Archivleitung beim Lesen von Archivalien unterstützt zu werden.

### 5. Behandlung der Archivalien

5.1 Die Benutzer\*innen haben Findbücher, Verzeichnisse und Archivalien sorgfältig zu behandeln und ihre Ordnung zu erhalten.

5.2 Die in den Akten enthaltenen Schriftstücke müssen in der Reihenfolge, in dem Zustand, in der Verpackung usw., wie sie ausgehändigt worden sind, wieder zurückgegeben werden. In keinem Fall dürfen Benutzer\*innen Schriftstücke eigenmächtig umordnen, auch wenn sie an falscher Stelle eingefügt sein sollten. Hinweise auf solche und ähnliche Unstimmigkeiten oder auf Schäden sind an die Archivleitung zu richten.

5.3 Es ist verboten Vermerke, Striche oder Zeichen gleich welcher Art auf oder an den Archivalien anzubringen. Durchzeichnen von Archivalien und Anfertigung von Siegelabdrücken bedürfen einer besonderen Genehmigung, chemische Mittel dürfen nicht dabei verwendet werden.

### 6. Durchführung der Benutzung

6.1 Die Benutzer\*innen haben nach Durchsicht der ihnen vorgelegten Findbehelfe die benötigten Archivalien auf vorgedruckten Bestellzetteln unter Angabe der Signatur bei der Archivleitung

anzufordern. Bis zu drei aufeinander folgende Archivnummern können auf einem Bestellzettel notiert werden.

6.2 Die Benutzer\*innen sollten bei ihren Aufzeichnungen und Veröffentlichungen die Signaturen der Archivalien angeben, damit sie leichter wieder aufgefunden werden können. Zusätzlich ist das im Archiv ausliegende Benutzerblatt vom/von der Benutzer\*in auszufüllen und im Karton oder Ordner der jeweils benutzten Archivalien abzulegen.

6.3 Von der Einsichtnahme ausgeschlossen sind Archivalien,

6.3.1 die beschädigt oder in einem Erhaltungszustand sind, der Beschädigungen durch die Benutzung befürchten lässt,

6.3.2 die noch keine 10 Jahre abgeschlossen sind,

6.3.3 die, obgleich älter als Ziffer 6.3.2 vorsieht, noch nicht geordnet und verzeichnet sind.

6.4 Die Benutzer\*innen haben nach Abschluss der Tagesarbeit die Archivalien der Archivleitung zurückzugeben. Wünscht der/die Benutzer\*in sie weiter zu benutzen, werden die Archivalien weiterhin bereitgehalten, höchstens jedoch 4 Wochen, falls sie nicht vorher von städtischen Ämtern oder anderen Behörden benötigt werden (vgl. dazu Ziffer 2.9 und 7.1.).

6.5 Die Benutzer\*innen haben ihren Arbeitsplatz nach Abschluss der Tagesarbeit sauber zu verlassen. Die Archivleitung kann deshalb übermäßige Bestellungen von Archivalien unterbinden.

## 7. Benutzung des Archivs durch Behörden

7.1 Behörden haben gemäß Ziffer 2.9 den Vorzug vor Privatbenutzer\*innen.

7.2 Für Aufbewahrung und Benutzung gilt Ziffer 8.1.2 sinngemäß.

7.3 Die Leihfrist für Behörden beträgt höchstens 3 Monate.

7.4 Auf Ziffer 2.4 und 5.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

7.5 Werden Archivalien an andere städtische Ämter weitergegeben, ist die Archivleitung unmittelbar zu benachrichtigen. An andere Behörden ist die selbständige Ausleihe untersagt.

## 8. Versendung von Archivalien

8.1.1 Für auswärtige Privatbenutzer\*innen können Archivalien nur ausnahmsweise anderen Staats- und Stadtarchiven zur Verfügung gestellt werden. Besteht am Ort der Antragstellenden kein Archiv, so können die Diensträume anderer staatlicher oder kommunaler Dienststellen an ihre Stelle treten.

8.1.2 Versandt werden Archivalien nur an Dienststellen, die sich vorher bereit erklären, sie feuer- und diebstahlsicher aufzubewahren und sie dem/der Benutzer\*in nur in ihren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen.

8.1.3 In das Ausland werden Archivalien nicht versandt.

8.2 Auswärtige Benutzer\*innen haben vor der Versendung von Archivalien die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

8.3 Verpackungs-, Versand-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten trägt der/die Besteller\*in. Insoweit wird auf die geltende Verwaltungskostensatzung der Stadt Stadthagen verwiesen. Die Kosten sind vor der Versendung an die Stadt zu überweisen.

8.4 Der Sendung wird ein Verzeichnis mit der Bezeichnung der Archivalien beigelegt, damit sich der/die Empfänger\*in vom Inhalt der Sendung überzeugen kann. Auf einer Zweitschrift ist dem Archiv unmittelbar nach Erhalt der Empfangung zu bestätigen.

8.5 Die Archivalien sind auf Kosten der Benutzer\*innen durch die empfangende Dienststelle in der gleichen Form portofrei als Wertsendung mit dem gleichen Wert zurückzusenden, wie sie zugestellt worden sind.

8.6.1 Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen 4 Wochen; sie kann auf rechtzeitigen Antrag verlängert werden.

8.6.2 Die Leihfrist kann abgekürzt werden, wenn Archivalien von städtischen Ämtern oder anderen Behörden benötigt werden. Die Ziffern 2.9. und 7.1 gelten entsprechend

8.7 Ausgeschlossen sind von der Versendung grundsätzlich:

8.7.1 alle Urkunden;

8.7.2 alle Archivalien, deren Beginn vor dem 01.01.1650 liegt;

8.7.3 alle Archivalien, die nicht geheftet sind;

8.7.4 Karten und Risse, deren Versendung besonderes Verpackungsmaterial erfordert;

8.7.5 alle Ab- und Nachbildungen;

8.7.6 alle beschädigten Archivalien;

8.7.7 alle nicht entbehrlichen Archivalien.

## 9. Belegpflicht

9.1 Werden Arbeiten, die ganz oder teilweise unter Benutzung der Archivalien des Archivs entstanden sind, gedruckt oder vervielfältigt, so hat der/die Benutzer\*in unaufgefordert ein Exemplar (Buch, Sonderdruck, Abzug, Durchschlag) kostenlos dem Archiv zu überlassen.

9.2 Entzieht sich der/die Benutzer\*in dieser Verpflichtung, kann das Archiv auf Kosten des/des Benutzers\*in ein Exemplar erwerben oder herstellen lassen.

## 10. Bücherei des Archivs

10.1 Die Bücherei des Archivs ist für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie wird, soweit dieser nicht beeinträchtigt wird, auch den Benutzern\*innen zugänglich gemacht. Die Bücher sollen nur im Benutzerraum benutzt werden. Ziffer 5 gilt entsprechend.

10.2 Wird ausnahmsweise ein Buch kurzfristig ausgeliehen, hat der/die Entleiher\*in das Buch bei Verlust auf seine Kosten umgehend wiederzubeschaffen.

10.3 Für Randvermerke, Unterstreichungen usw. gilt Ziffer 5.3 sinngemäß.

## 11. Benutzungskosten

11.1 Die Kosten der Benutzung bemessen sich nach der Satzung der Stadt Stadthagen für die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

11.2 Bei Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen, geschichtlichen und heimatkundlichen Zwecken wird von der Erhebung einer Benutzungsgebühr abgesehen.

11.3 Lichtbildaufnahmen und Siegelabdrücke werden gegen Erstattung der Kosten abgegeben. Eine Haftung der Stadt für Schäden bei der Zustellung ist ausgeschlossen.

## 12. Haftung

12.1 Für Verlust oder Beschädigung haftet der/die Benutzer\*in in entsprechender Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen. Für die Haftung ist ein Verschuldensnachweis nicht erforderlich.

12.2 Mehrere Benutzer\*innen (s.o. 2.8.2) haften als Gesamtschuldner\*innen, für minderjährige Benutzer\*innen haften die gesetzlichen Vertreter\*innen.

12.3 Ansprüche der Stadt Stadthagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### 13. Schlussbestimmungen

13.1 In allen Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister\*in, soweit nicht bereits seine Zuständigkeit nach den Ziffern 2.6 und 6.3.2 gegeben ist.

13.2 Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

13.3 Die bislang bestehende Benutzungsordnung vom 01.09.1983, für das Stadtarchiv Stadthagen wird mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Stadthagen, den 16.12.2024

Theiß  
Bürgermeister

### 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Nds. Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende 20. Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

##### § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,92 €

##### § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit 0,37 €

#### Artikel 2

##### § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wird die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der neue Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer oder Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

#### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadthagen, 17.12.2024

Theiß  
Bürgermeister

### 3. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen:  
für jede angefangene halbe Stunde 0,70 €  
bis zu max. für eine Geltungsdauer von 12 Stunden 8,40 €

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadthagen, 17.12.2024

Theiß  
Bürgermeister

### 3. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderung beschlossen:

#### Artikel 1

I. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen:  
a) während der ersten, zweiten und dritten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,50 €  
b) ab der vierten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,80 €

II) § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

III) § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 1 Ziff.2 betragen die Parkgebühren auf dem Parkplatz Am Kirchhof für jede angefangene halbe Stunde 0,80 €.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadthagen, 17.12.2024

Theiß  
Bürgermeister

**1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Park-scheinautomaten in der Park-and-ride-Anlage am Bahnhof Stadthagen (Straße Am Bahnhof)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen:

a) für jede angefangene halbe Stunde bis zu maximal für eine Tageskarte (Geltungsdauer 24 Stunden)	0,50 €	4,00 €
b) für Zweitageskarten	8,00 €	
c) für Wochenkarten	12,00 €	
d) für Monatskarten	25,00 €	
e) für Jahreskarten	200,00 €	

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadthagen, 17.12.2024

Theiß  
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Stadthagen erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Alle Vereine, Verbände und Gruppierungen, die in der Altenarbeit in der Stadt Stadthagen tätig sind, sowie die Bewohner/innen von Alten- und Pflegeheimen und Seniorengemeinschaften können je zwei Delegierte, die passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung entsenden. Senioren, die nicht auf diesem Wege entsandt werden, können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden, wenn sie in einem schriftlichen Antrag erläutern, inwiefern sie von den Interessen der Senioren in Stadthagen betroffen sind.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 16.12.2024  
Stadt Stadthagen

Theiß  
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Ahnsen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010

(Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 28.11.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		200 v.H.
2. Gewerbesteuer		370 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ahnsen, den 28.12.2024  
Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister Pierre Pohl      Der Gemeindedirektor Olaf Humke

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bad Eilsen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 06.11.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		280 v.H.
2. Gewerbesteuer		390 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Eilsen, den 06.11.2024  
Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Christel Bergmann      Der Gemeindedirektor Hartmut Krause

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Buchholz (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 15.10.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 180 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 360 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Buchholz, den 15.10.2024

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister Wolfgang Witt	Der 1. stv. Bürgermeister Frank Rinne
------------------------------------	--

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Heeßen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 21.11.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 220 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Heeßen, den 21.11.2024  
Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister Harmening	Der Gemeindedirektor Schüler
--------------------------------	---------------------------------

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Luhden (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 21.11.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem **01.01.2025** wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 185 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 360 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Luhden, den 21.11.2024  
Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister Büscher	Der Gemeindedirektor Kunde
------------------------------	-------------------------------

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |  |                |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 6.227.100 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 7.121.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 1.600.200 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | Euro           |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |   |                |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.201.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.046.700 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 5.030.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.678.200 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | Euro           |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 279.300 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 11.231.800 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.004.200 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 06.12.2024

Svenja Edler  
 Samtgemeindebürgermeisterin

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28.01.2025 bis zum 19.01.2025 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 06.12.2024

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
 In Vertretung

Jens Schwedhelm

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 26.09.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.216.800 Euro  
 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.132.200 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro  
 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

**2. im Finanzhaushalt**  
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.125.300 Euro  
 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.940.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 65.000 Euro  
 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 411.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 346.400 Euro  
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 151.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.466.700 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.432.900 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 346.400 festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 3.000.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer  
 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.  
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.  
 2. Gewerbesteuer 410 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 26.09.2024

Widdel Bürgermeister Schwedhelm Gemeindedirektor





**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Lauenhagen**

**§ 1**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Lauenhagen wie folgt festgesetzt:

1. für die in der Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 202 v. H.
2. für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) auf 202 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem 01.01.2025.

**§ 2**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Lauenhagen, den 21.11.2024

Krickhahn                      Opfermann  
Bürgermeister                  Gemeindedirektor

Hinweis: Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 202 v.H.

**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Meerbeck**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Satzung erlassen:

**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Meerbeck**

**§ 1**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Meerbeck wie folgt festgesetzt:

1. für die in der Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 224 v. H.
2. für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) auf 224 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem 01.01.2025.

**§ 2**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Meerbeck, den 13.12.2024

Druschke                                  Borschke  
Bürgermeisterin                          Gemeindedirektorin

Hinweis: Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 224 v.H.

**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Nordsehl**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde

Nordsehl in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung erlassen:

**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Nordsehl**

**§ 1**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Nordsehl wie folgt festgesetzt:

1. für die in der Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 230 v. H.
2. für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) auf 240 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem 01.01.2025.

**§ 2**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Nordsehl, den 02.12.2024

Deterding                                  Böse  
Bürgermeister                          stellvertretender Bürgermeister

Hinweis: Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 228 v.H.

**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Pollhagen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung erlassen:

**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Pollhagen**

**§ 1**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Pollhagen wie folgt festgesetzt:

1. für die in der Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 186 v. H.
2. für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) auf 186 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem 01.01.2025.

**§ 2**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Pollhagen, den 28.11.2024

Wischhöfer                                  Sandler  
Bürgermeisterin                          Gemeindedirektor

Hinweis: Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 186 v.H.

### **Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Flecken Wiedensahl**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Flecken Wiedensahl in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

### **Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Flecken Wiedensahl**

#### **§ 1**

(1) Der Rat der Gemeinde Flecken Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Hebesätze für die Grundsteuern für das Gebiet der Gemeinde Flecken Wiedensahl wie folgt festgesetzt:

1. für die in der Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 260 v. H.
2. für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) auf 260 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem 01.01.2025.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Wiedensahl, den 09.12.2024

R. Dunger  
Bürgermeister u. Gemeindedirektor

Hinweis: Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 244 v.H.

### **Bauleitplanung der Gemeinde Wiedensahl Bebauungsplan Nr. 10 "Steinkamp" einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 10 „Steinkamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 hervor.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 154 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(zwei Karten sind im Anschluss an Seite 154 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 „Steinkamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiedensahl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Steinkamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wiedensahl, den 13.12.2024

Der Bürgermeister  
Dunger

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende 3. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien**

Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt sind an jedem Werktag von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet. Es werden verschiedene Gruppenzeiten bedarfsgerecht in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr als Vormittags-, Nachmittags- oder Ganztagsgruppen angeboten.

Die Samtgemeinde hat das Recht, während der Sommerferien 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr die Kindertagesstätten geschlossen zu halten. Weitere einzelne Schließtage aus besonderen Gründen sind möglich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch. Bei Bedarf kann eine Notgruppe eingerichtet werden.

Angebote Frühbetreuungsdienste und Randzeiten werden in den Einrichtungen nur angeboten, sofern eine Mindestanzahl von vier angemeldeten Kindern erreicht wird und das Angebot regelmäßig genutzt wird. Änderungen bezüglich der angebotenen Betreuungszeiten treten frühestens nach Information der betroffenen Eltern mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen zum Folgemonat in Kraft.

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.11.2024 in Kraft.



Der Rat der Gemeinde Hülsede beschließt die Bilanz zum 31.12.2013 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 2.809.393,19 €.

Das Basisreinvermögen wird mit einem Wert in Höhe von 1.605.814,23 € festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 30.690,86 € wird gemäß §123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG i. H. v. 28.683,85 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.007,01 € wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 KomHKVO aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Hülsede vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 23.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Hülsede liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 110, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 18.08.2024  
Gemeinde Hülsede

Ralf Eckel  
Stellv. Gemeindedirektor

**Bekanntmachung;  
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Flecken Lauenau**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat des Flecken Lauenau beschließt den Jahresabschluss 2013, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat des Flecken Lauenau beschließt die Bilanz zum 31.12.2013 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 31.960.541,23 €.

Das Basisreinvermögen wird mit einem Wert in Höhe von 16.013.036,34 € festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 203.492,82 € wird gemäß §123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 516.583,74 € wird gemäß §123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2.) Der Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors wird bis zur Aufarbeitung der Jahresabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 zurückgestellt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Flecken Lauenau vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 10.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Flecken Lauenau liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der

Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 110, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 17.10.2024  
Flecken Lauenau

Cheyenne Gerstner  
Stellv. Gemeindedirektorin

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Flecken Lauenau (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung am 05.12.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet des Flecken Lauenau wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	302 v. H.
aufkommensneutraler Hebesatz (Grundsteuer B)	299 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

**§ 2 Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2025, 2026 und 2027.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lauenau, 05.12.2024

Markus Jacobs  
Gemeindedirektor

Wilfried Mundt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung;  
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Messenkamp**

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 20.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Gemeinde Messenkamp beschließt den Jahresabschluss 2013, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Messenkamp beschließt die Bilanz zum 31.12.2013 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 1.976.111,47 €.

Das Basisreinvermögen wird mit einem Wert in Höhe von 1.559.124,61 € festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 63.475,17 € wird gemäß §123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG i. H. v. 15.059,09 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Der Restbetrag i. H. v. 48.416,08 € wird gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO in der Bilanz vorgetragen.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.030,38 € wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 3 KomHKVO ebenfalls in der Bilanz vorgetragen.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Messenkamp vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/ Weser vom 18.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Messenkamp liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 110, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 18.08.2024  
Gemeinde Messenkamp

Arno Fatzler  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung;  
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Pohle**

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Gemeinde Pohle beschließt den Jahresabschluss 2013, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Pohle beschließt die Bilanz zum 31.12.2013 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 1.779.906,30 €.

Das Basisreinvermögen wird mit einem Wert in Höhe von 1.389.947,51 € festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 14.640,51 € wird gemäß §123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG i. H. v. 14.084,51 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 556,00 € wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 KomHKVO aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Pohle vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 28.02.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Pohle liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 110, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Pohle, den 11.11.2024  
Gemeinde Pohle

Jürgen Bock  
Gemeindedirektor

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Stadt Sachsenhagen (Hebesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 400 v.H.

b) für Grundstücke Grundsteuer B 200 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 380 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sachsenhagen, den 28.11.2024

Behrens  
Stadtdirektor

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Wölpinghausen (Hebesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 400 v.H.

b) für Grundstücke Grundsteuer B 200 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 380 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wölpinghausen, den 26.11.2024

Hesterberg  
Gemeindedirektor

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Hagenburg (Hebesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Rat der Gemeinde Hagenburg in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 500 v.H.

b) für Grundstücke Grundsteuer B 245 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 380 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hagenburg, den 09.12.2024

Rintelmann  
Gemeindedirektor

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Auhagen (Hebesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 400 v.H.

b) für Grundstücke Grundsteuer B 200 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 380 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auhagen, den 09.12.2024

(Monden)  
Bürgermeister

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an diese Einrichtung (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), sowie der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2022 (Nds. GVBl. S. 388) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die folgende Neufassung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussnehmer/innen
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsantrag, Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Einleitungsbedingungen
- § 8 Vorbehandlungsanlage
- § 9 Untersuchung des Abwassers
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Rückstau
- § 13 Indirekteinleiter
- § 14 Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 15 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 16 Technische Anschlussbedingungen
- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiung
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten

Anlage zu § 7 Abs. 5 - Einleitwerte

**§ 1 Allgemeines**

(1) Der Wasserverband Nordschaumburg (im Folgenden: WVN) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der

- a) Gemeinde Auetal
- b) Samtgemeinde Lindhorst
- c) Samtgemeinde Sachsenhagen

(2) Der WVN betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils öffentliche Einrichtungen zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalsschlammes aus Kleinkläranlagen im Gebiet der

- a) Gemeinde Auetal
- b) Samtgemeinde Lindhorst
- c) Samtgemeinde Sachsenhagen

(3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(4) Der WVN kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden

(2) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage besteht aus dem öffentlichen Leitungsnetz (Schmutz- und Mischwasserkanäle), Pumpstationen, den Klärwerken und Grundstücksanschlüssen. Sie endet in der Gemeinde Auetal an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks und in der Samtgemeinde Sachsenhagen direkt hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage in der Samtgemeinde Sachsenhagen hinter dem Pumpschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück.

(3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(4) Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen dem Hauptsammler in der Straße und der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Hauptsammlers und endet

- in der Gemeinde Auetal an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks,
- in der Samtgemeinde Sachsenhagen direkt hinter dem Revisionsschacht, der unmittelbar hinter der Grenze auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt wird.
- in der Samtgemeinde Lindhorst direkt hinter dem Revisionsschacht, der unmittelbar hinter der Grenze auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt wird.

(5) Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören alle Einrichtungen die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des/derselben Eigentümers/in bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie nur gemeinsam wirtschaftlich nutzbar sind.

## § 3 Anschlussnehmer/innen

(1) Anschlussnehmer/in im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nießbrauch belastet, so tritt der/die, Erbbauberechtigte bzw. der/die Nießbraucher/in an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in.

(2) Wohnt der/die Anschlussnehmer/in nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so hat er/sie dem WVN eine/n Zustellungsbevollmächtigte/n zu benennen.

Wohnungs- und Teileigentümer sind verpflichtet, dem WVN eine/n Verwalter/in oder Bevollmächtigte/n zu benennen und dessen/deren Wechsel unverzüglich anzuzeigen.

## § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald diese vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist; sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WVN den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. § 96 Abs. 6 NWG bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WVN. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der WVN von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der WVN durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVN alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(7) Der WVN kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

(8) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind alle Benutzer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn dass eine Einleitungsbeschränkung nach den Vorschriften dieser Satzung besteht.

## § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

(2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim WVN gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## § 6 Entwässerungsantrag Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrags des/der Anschlussnehmers/in und der Genehmigung des WVN. Eines erneuten Antrages und der Genehmigung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte



gem. § 7 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Wasserbehörde, bleibt unberührt.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine der leitungsgebundenen Abwasseranlagen ist schriftlich beim WVN zu stellen und muss enthalten:

a) einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie Angaben über Größe und Befestigungsart der befestigten Flächen und ggf. eine Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage.

b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene oder geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktierten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen	=	schwarz,
- für neue Anlagen,	=	rot
- für abzubrechende Anlagen.	=	gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

c) einen Schnittplan 1:1000 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten,

d) einen Längenschnitt durch die Grundleitungen und die Kontrollschächte mit Angaben der Höhenmaße zur Straße, bezogen auf N.N. oder H.N.,

e) einen Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen,

f) soweit erforderlich einen Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die **dezentrale** Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage

c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:5000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

(4) Der WVN kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(5) Die Antragsunterlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in und dem/der Planverfasser/in zu unterschreiben.

(6) Der WVN kann seine Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Änderung erteilen.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

## § 7 Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
- die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Feste Abfälle und Rückstände dürfen nicht zum Zwecke der Beseitigung in die Abwasseranlagen eingeschwemmt werden.

Dieses Verbot gilt insbesondere für

- Abfallstoffe z. B.: Kehrlicht, Asche, Glas, Schutt, Sand, Schlamm, Müll, Küchenabfälle, Fasern, Kunststoff, Textilien, grobes Papier, Feuchttücher auf Fließbasis u.a. Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden.
- Treber, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Blut;
- entzündende Stoffe z. B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer;
- feuergefährliche, explosionsartige Gemische bildende Stoffe, z. B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden;
- Öle, Fette wie z. B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fett-haltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
- aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte und Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorthylen;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und/oder die Ölabscheidung verhindern;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmitteln, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
- Tierfäkalien und Silagesickersäfte, z.B.: Jauche, Gülle, Mist;
- Dämpfe und Gase, z. B. Chlor, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) eingeleitet werden.

(4) Der WVN kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(5) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den in der **Anlage** zu dieser Satzung festgesetzten Grenzwerten entsprechen.

(6) Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder sonstiges, nicht häusliches Schmutzwasser dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie in einer qualifizierten Stichprobe die in der **Anlage** aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten. Die qua-

lifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Proben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, und gemischt werden. Die Parameter „Temperatur“ und „pH-Wert“ sind aus der einfachen Stichprobe zu bestimmen.

Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108) in der jeweils geltenden Fassung. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(7) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderung an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(8) Darüber hinaus kann der WVN im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(9) Der WVN kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 bis 6 zulassen, wenn der/die Anschlussnehmer/in Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der/die Anschlussnehmer/in dem WVN eine Beschreibung der Maßnahme vorzulegen. Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwert ist unzulässig.

(10) Wenn Stoffe im Sinne der Abs.1 bis 6 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der/die Anschlussnehmer/in dem WVN sofort zu verständigen.

(11) Der WVN kann verlangen, dass Abwasser vor der Einleitung vorbehandelt wird, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Der WVN kann auch verlangen, dass das Abwasser vor der Einleitung gespeichert wird, wenn seine Menge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen die Rückhaltung erfordert.

(12) Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert, hat der Einleiter dies dem WVN unverzüglich anzuzeigen.

(13) Der WVN kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden.

(14) Der WVN kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.

## § 8 Vorbehandlungsanlage

(1) Höhere Konzentrationen als nach § 7 zulässig erfordern den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.

(2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme

vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist dem WVN mitzuteilen.

(3) Der Betreiber der Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugelassenen Grenzwerte nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem WVN auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte an jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden.

(5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem WVN angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeit wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängern) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(7) Abscheider müssen von den Der/die Anschlussnehmer/in entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers bei Bedarf entleert werden. Der WVN kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

(8) Der/die Anschlussnehmer/in ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und fehlende Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen entsteht.

(9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Abwasserleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist durch den Entsorgungsbetrieb zu führen.

(10) Der/die Anschlussnehmer/in hat dem WVN sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistungen sind unverzüglich zu verändern.

## § 9 Untersuchung des Abwassers

(1) Der WVN ist berechtigt, von dem/die Anschlussnehmer/in Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WVN auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 7 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 7 Abs. 5 entspricht.

(2) Der WVN hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Überprüfung von Einleitung nichthäuslichen Abwassers werden zwischen dem WVN und dem/die Anschlussnehmerin individueller Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist – unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probeentnahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

## § 10 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen dem Hauptsammler in der Straße und der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in dar. Siehe hierzu § 2 Absatz 4 dieser Satzung.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des/der Anschlussnehmers/in und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen vom WVN bestimmt.

(3) Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Einrichtung des WVN. Er wird ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich sein und vor Beschädigungen geschützt werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er/sie darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der WVN den vorläufigen Anschluss an eine andere Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

(5) In der Regel ist jedes Grundstück über eine eigene Anschlussleitung anzuschließen. Als Ausnahme kann der WVN mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen kann der WVN zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.

(6) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind dem WVN durch den/die Anschlussnehmer/in sofort mitzuteilen.

(7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Anschlussnehmer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Anschlussnehmer/in hat keinen Anspruch, für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand entschädigt zu werden, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und Betrieb seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

## § 11 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/der Anschlussnehmer/in nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der WVN ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(2) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann der WVN von dem/er Anschlussnehmer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können,

sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WVN kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der in § 7 festgesetzten Grenzwerte überprüfen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem/der Anschlussnehmer/in gegen einen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem zu entwässernden Grundstück.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVN oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Anschlussleitung sind von dem/der Anschlussnehmer/in sofort zu beseitigen.

(6) Der WVN kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

(7) Mit einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des WVN begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Genehmigung des WVN unberührt.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der/die Anschlussnehmer/in sie auf Verlangen des WVN auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem/der Anschlussnehmer/in eine angemessene Frist einzuräumen.

(9) Werden vom WVN Erneuerungen, Erweiterungen und Verbesserungen an der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück auf seine Kosten an die veränderte öffentliche Einrichtung anzupassen.

(10) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem WVN unverzüglich mitzuteilen, damit der WVN diese Arbeiten überprüfen kann. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber und löst keiner Ersatzansprüche gegenüber dem WVN aus.

(11) Die Grundstücksentwässerung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVN die Anlagen abgenommen hat. Die Abnahme wird – soweit möglich – mit behördlichen Verfahren zusammengefasst. Anlagen, die im Boden oder in Wänden verlegt werden, müssen bis zur Abnahme offen bleiben.

(12) Der WVN ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten des WVN Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.

## § 12 Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der/die Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der WVN nicht.

(2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen.

(3) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume oder Lagerräume, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

### § 13 Indirekteinleiter

(1) Der WVN führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitung nach Abs. 1 sind dem WVN die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung hat der/die Anschlussnehmer/in Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Die Indirekteinleitergenehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg ist dem WVN vorzulegen.

### § 14 Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Für die Einleitung von Abwasser gilt § 7 entsprechend.

Vom WVN festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, hat der/die Anschlussnehmer/in unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der WVN gibt das mit der Entleerung beauftragte Entsorgungsunternehmen in ortsüblicher Form öffentlich bekannt. Die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist nach Bedarf durchführen zu lassen. Bedarf besteht, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;
- b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Unabhängig davon kann der WVN regelmäßige Entschlammungstermine bestimmen.

(4) Der/die Anschlussnehmer/in werden vom WVN bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin unterrichtet. Im Falle einer Verhinderung ist der WVN bzw. das beauftragte Entsorgungsunternehmen rechtzeitig schriftlich zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(5) Der/die Anschlussnehmer/in hat bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf einem Begleitschein die Menge des übernommenen Abwassers bzw. des Schlammes und die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit § 7 dieser Satzung zu bestätigen.

### § 15 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, ihm bekannte Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und am Grundstücksanschluss unverzüglich dem WVN zu melden.

(2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort den WVN zu informieren.

(3) Der/die Anschlussnehmer/in hat dem WVN unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück durch Verkauf oder Erbfall auf eine/n neue/n Eigentümer/in übergeht.

(4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem WVN alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift) anzugeben.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem WVN mitzuteilen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann der WVN den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser ordnungsgemäß entsorgt wurde. Das gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

### § 16 Technische Anschlussbedingungen

Der WVN ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

### § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WVN oder mit besonderer Genehmigung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

### § 18 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt der WVN den Anschluss auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in.

### § 19 Befreiung

(1) Der WVN kann von Bestimmungen dieser Satzung, die keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

### § 20 Haftung

(1) Für Schäden, die durch bedingungswidrige Benutzung oder bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen diesen Bedingungen schädliche Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.

Der Benutzer hat dem WVN alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden. Ferner hat der Verursacher den WVN von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVN durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem WVN den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(7) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von  
a) Rückstau in den öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, sofern die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom WVN verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er den WVN von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(8) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;

b) entgegen § 4 Abs. 8 das Schmutzwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;

c) entgegen § 6 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;

d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der nach § 6 Abs. 1 erteilten Genehmigung erstellt;

e) entgegen § 7 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das die festgelegten Einleitgrenzwerte überschreitet oder einem Einleitungsverbot unterliegt;

f) entgegen § 11 Abs. 11 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

g) entgegen § 17 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;

h) entgegen § 15 Abs. 1 dem WVN nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt sind;

i) entgegen § 15 Abs. 4 dem WVN nicht unverzüglich mitteilt, dass ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 22 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lindhorst, den 26.11.2026

J. Wedemeier  
(Verbandsvorsteher)

A. Janning  
(Geschäftsführer)

## Anlage zu § 7 Abs. 5

### Einleitwerte

1. Allgemeine Parameter

- |                      |                                      |
|----------------------|--------------------------------------|
| a) Temperatur        | 35 C                                 |
| b) pH-Wert           | 6,5 bis 10                           |
| c) Absetzbare Stoffe | 10 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit |

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten

b) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische Lösemittel

halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen) 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- |                   |      |      |      |
|-------------------|------|------|------|
| a) Arsen          | (As) | 1    | mg/l |
| b) Blei           | (Pb) | 2    | mg/l |
| c) Cadmium        | (Cd) | 0,5  | mg/l |
| d) Chrom-6-wertig | (Cr) | 0,5  | mg/l |
| e) Chrom          | (Cr) | 3    | mg/l |
| f) Kupfer         | (Cu) | 2    | mg/l |
| g) Nickel         | (Ni) | 3    | mg/l |
| h) Quecksilber    | (Hg) | 0,05 | mg/l |
| i) Selen          | (Se) | 1    | mg/l |
| j) Zink           | (Zn) | 5    | mg/l |
| k) Zinn           | (Sn) | 5    | mg/l |
| l) Cobalt         | (Co) | 5    | mg/l |
| m) Silber         | (Ag) | 2    | mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- |                               |                                       |     |      |
|-------------------------------|---------------------------------------|-----|------|
| a) Ammonium und Ammoniak      | (NH <sub>4</sub> ) (NH <sub>3</sub> ) | 200 | mg/l |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar | (CN)                                  | 1   | mg/l |
| c) Cyanid, gesamt             | (CN)                                  | 10  | mg/l |
| d) Fluorid                    | (F)                                   | 60  | mg/l |
| e) Nitrit                     | (NO <sub>2</sub> )                    | 20  | mg/l |
| f) Sulfat                     | (SO <sub>4</sub> )                    | 600 | mg/l |
| g) Sulfid                     | (S)                                   | 2   | mg/l |

7. Organische Stoffe

- |  |   |      |
|--|---|------|
| a) wasserdampfliche Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) | 100   | mg/l |
| b) Farbstoffe  | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |      |

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid: Nur in einer so Eisen-II-Sulfat niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

### Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 2, 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 589) hat die Versammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg am 26.11.2024 folgende Neufassung erlassen:

#### Inhalt

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz der Beitragserhebung
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistung
§ 9	Veranlagung, Fälligkeit
§ 10	Ablösung
§ 11	Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
§ 12	Grundsatz der Gebührenerhebung
§ 13	Grundgebühr
§ 14	Maßstab der Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 15	Maßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 16	Gebührensätze
§ 17	Gebührenpflichtige
§ 18	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 19	Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld
§ 20	Veranlagung und Fälligkeit
§ 21	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 22	Anzeigespflicht
§ 23	Datenverarbeitung
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Nordschaumburg (im Folgenden: WVN) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der

- Gemeinde Auetal
- Samtgemeinde Lindhorst
- Samtgemeinde Sachsenhagen

(2) Der WVN betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils öffentliche Einrichtungen zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalenschlammes aus Kleinkläranlagen im Gebiet der

- Gemeinde Auetal
- Samtgemeinde Lindhorst

c) Samtgemeinde Sachsenhagen

(3) Der WVN erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage,

b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse,

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

#### § 2 Grundsatz der Beitragserhebung

(1) Der WVN erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten der Grundstücksanschlüsse

#### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### § 4 Abwasserbeitrag

(1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Der Berechnung werden für das erste Vollgeschoss 25 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v. H. der Grundstücksfläche gem. Abs. 3 in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) Vollgeschosse sind. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften gelten als eingeschossig.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- die vom Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) übergehen, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den Außenbereich (§ 35 BauGB) reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen,
  - wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. wenn sie teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  3. wenn sie nicht an eine Straße grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
- f) die über die sich nach Buchstabe c) oder e) Nr. 2 und Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Straßengrenze bzw. im Fall von Buchstabe e) Nr. 2 und 3 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;
- h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Teilfläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung haben.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, in Industrie-, Gewerbe und Sondergebieten die durch 3,5, in allen übrigen Baugebieten, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder der höchstzulässigen Gebäudehöhe nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumasse nach lit. c) überschritten werden.
  - f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt wird,
    1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.

## § 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt in der Gemeinde Auetal 10,00 €/m<sup>2</sup>, in der Samtgemeinde Sachsenhagen 6,00 €/m<sup>2</sup> und in der Samtgemeinde Lindhorst 7,20 €/m<sup>2</sup>.

## § 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 8 Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der/die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

## § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann deren Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabs und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 11 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen dem Hauptsammler in der Straße und der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in dar. Er beginnt am Hauptsammler und endet direkt hinter dem Revisionschacht, der unmittelbar hinter der Grenze auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt wird.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem WVN die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

## § 12 Grundsatz der Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der WVN Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasseranlage besteht aus einer Grund- und einer Mengengebühr. In der Samtgemeinde Sachsenhagen wird keine Grundgebühr erhoben.

## § 13 Grundgebühr

(1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) des vorhandenen Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so richtet sie sich nach dem Durchfluss desjenigen Wasserzählers, der angesichts der Nutzung des Grundstücks erforderlich wäre.

(2) Die Grundgebühr im Gebiet der Gemeinde Auetal beträgt bei einem

Zähler $Q_3$ 4 (Qn 2,5)	7,00 €/Monat
Zähler $Q_3$ 10 (Qn 6)	14,00 €/Monat
Zähler $> Q_3$ 16 (Qn 10)	28,00 €/Monat

(3) Die Grundgebühr im Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst beträgt bei einem

Zähler $Q_3$ 4 (Qn 2,5)	3,70 €/Monat
Zähler $Q_3$ 10 (Qn 6)	7,40 €/Monat
Zähler $> Q_3$ 16 (Qn 10)	14,80 €/Monat

## § 14 Maßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter ( $m^3$ ) Abwasser. Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer vom WVN genehmigten Abwassermesseinrichtung,
- als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser abzüglich der nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen gem. den Abs. 6 - 8.

(2) Der Nachweis der Wassermengen gem. Absatz 2 Buchstaben b) und d) hat der/die Gebührenpflichtige durch geeichte Unterzähler zu führen, die auf seine/ihre Kosten eingebaut und unterhalten werden. Die gemessene Wassermenge ist dem WVN nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(3) Im Einzelfall kann der WVN von dem/der Gebührenpflichtigen verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige/r auf seine/ihre Kosten durch den WVN einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des WVN. Abs. 8 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Der WVN kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem/der Gebührenpflichtigen zur Last, falls die Abweichungen die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreiten, sonst dem WVN.

(5) Verlangt der WVN keine Messeinrichtung, hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen

durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der/die Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des/der Gebührenpflichtigen gar nicht oder fehlerhaft an, kann der WVN die eingeleitete Abwassermenge schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Wasser, das nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung von der gebührenpflichtigen Abwassermenge abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die der/die Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einbauen und unterhalten muss. Der Einbau der Unterzähler ist dem WVN anzuzeigen. Kann die Absetzungsmenge nicht über Unterzähler ermittelt werden, kann der WVN die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen verlangen. Für die Ablesung und Abrechnung der zusätzlichen Messeinrichtung wird je Ablesung eine Gebühr erhoben.

(7) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.

(8) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen gem. Abs. 7 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei wird die Wassermenge für jede Vieheinheit um jährlich  $15 m^3$  gemindert, höchstens aber um  $100 m^3$ /Jahr. Maßgebend ist der Viehbestand, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## § 15 Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird die Benutzungsgebühr je  $m^3$  abgefahrenen Abwassers bzw. Schlammes berechnet.

## § 16 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr für die zentrale Abwasserentsorgung beträgt in der Gemeinde Auetal  $3,89 \text{ €/} m^3$ , in der Samtgemeinde Sachsenhagen  $3,73 \text{ €/} m^3$  und in der Samtgemeinde Lindhorst  $3,40 \text{ €/} m^3$ .

(2) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen beträgt  $31,66 \text{ €/} m^3$ .

## § 17 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVN entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

## § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der



dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser oder Schlamm zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Schlamm zur dezentralen Schmutzwasseranlage endet.

#### § 19 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen berechnet, so ist die Ableseperiode des Wasserverbrauchs der Erhebungszeitraum.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres, so ist der Rest des Jahres der Erhebungszeitraum.

(3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(4) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

#### § 20 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt der WVN nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums vorläufig fest.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen werden zu den vom WVN festgesetzten Terminen fällig.

#### § 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVN und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der WVN kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### § 22 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVN sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies dem WVN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 23 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und

Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der WVN darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

#### § 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 2 dem WVN die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
  2. entgegen § 14 Abs. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  4. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der WVN an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  5. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  6. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  7. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lindhorst, den 26.11.2024

J. Wedemeier                      A. Janning  
(Verbandsvorsteher)              (Geschäftsführer)

#### Erste Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes hier: Ergänzung der Anlage 1

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasser-verbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nord-schaumburg in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebracht werden, gelten auch in der weiblichen oder diversen Sprachform. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

#### Artikel 1

Hinzunahme der Samtgemeinde Lindhorst bei der Anlage 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes

**(Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 154 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)**

**Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lindhorst, den 26.11.2024

Jörn Wedemeier  
(Verbandsvorsteher)

Andreas Janning  
(Geschäftsführer)

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:  
**Entgeltordnung der KJMS Schaumburg**  
 (Amtsblatt Seite 127)

Entgelttabelle  
 gültig ab 01.01.2025  
 (Anlage zur Entgeltordnung)

<b>A) Elementare Musikpädagogik (EMP)</b>		Alter	Kursdauer	Kursentgelt	monatlich
Eltern-Kind-Kurse (Musikmäuse)	-	4 Mo. bis 3 Jahre	6 Monate	162,00 €	27,00 €
Musikalische Vorerfahrung (MVE)	-	ab 4 Jahre	1 Jahr	324,00 €	27,00 €
Musikalische Grundausbildung (MGA)	-	ab 5 Jahre	1 Jahr	324,00 €	27,00 €

<b>B) Instrumental-/Vokalunterricht</b>		Alter	Dauer	jährlich	monatlich
Einzelunterricht 25 Minuten (Altverträge bis 31.12.24)		ab 6 Jahre	unbefristet	660,00 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten		ab 6 Jahre	unbefristet	804,00 €	67,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten		ab 6 Jahre	unbefristet	1.188,00 €	99,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	2 Schülerinnen/Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	624,00 €	52,00 €
Gruppenunterricht 45 Minuten	3/4 Schülerinnen/Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	468,00 €	39,00 €
Gruppenunterricht 45 Minuten	ab 5 Schülerinnen/Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	372,00 €	31,00 €
10er-Karte Jugendliche (10 x 30 Minuten)	10 wöchentliche, aufeinander folgende Termine			230,00 €	
10er-Karte Erwachsene (10 x 30 Minuten)				270,00 €	

<b>C) Ensemble- und Ergänzungsfächer</b> (bei gleichzeitiger Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht entgeltfrei)		jährlich	monatlich
Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)		40,00 €	20,00 €
Ensembles		240,00 €	20,00 €

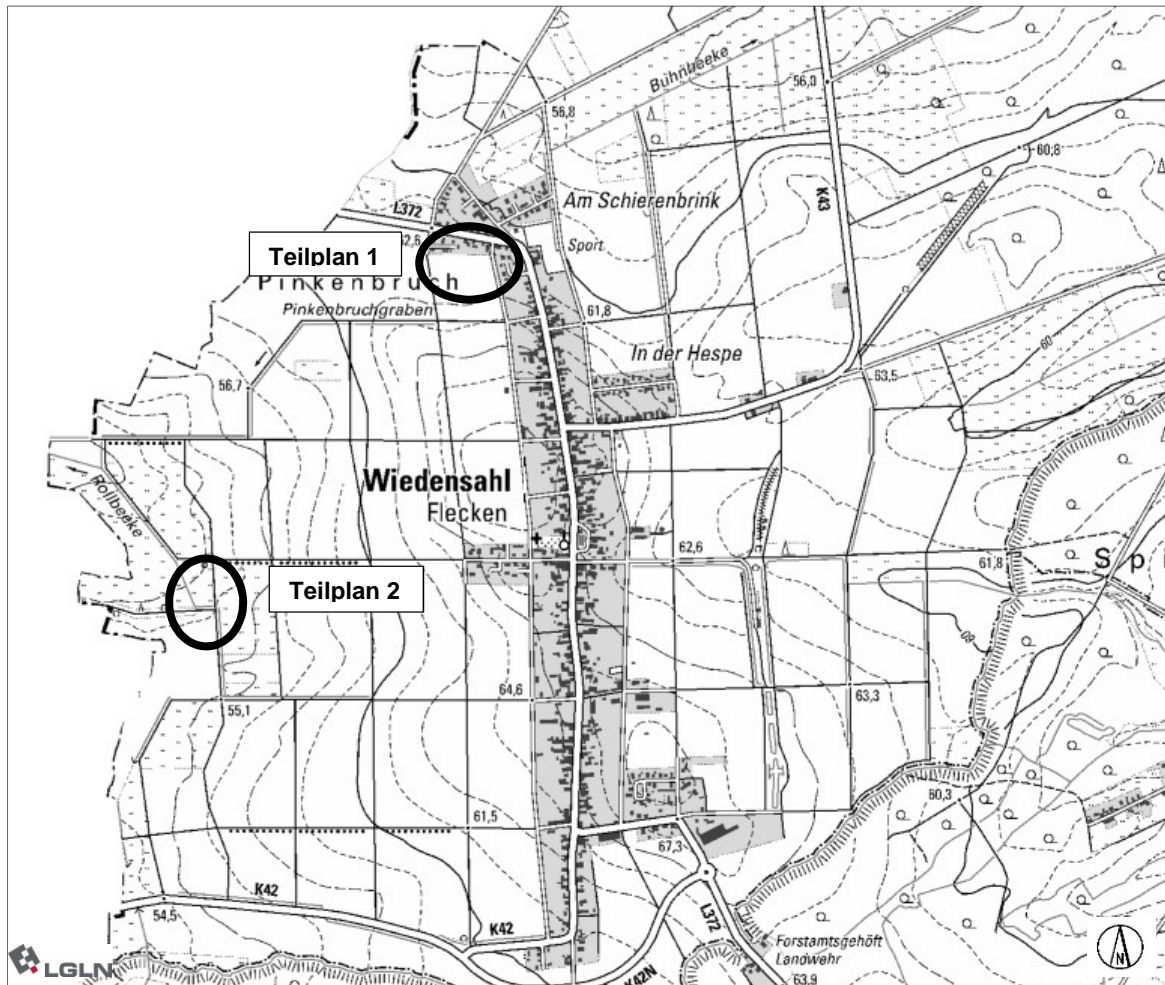
  

<b>D) Tanz</b>		jährlich	monatlich		
Ballett, Tanz	ab 5 Schülerinnen/Schüler	ab 4 Jahre	unbefristet	372,00 €	31,00 €
Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht analog zum Instrumental-/Vokalunterricht					

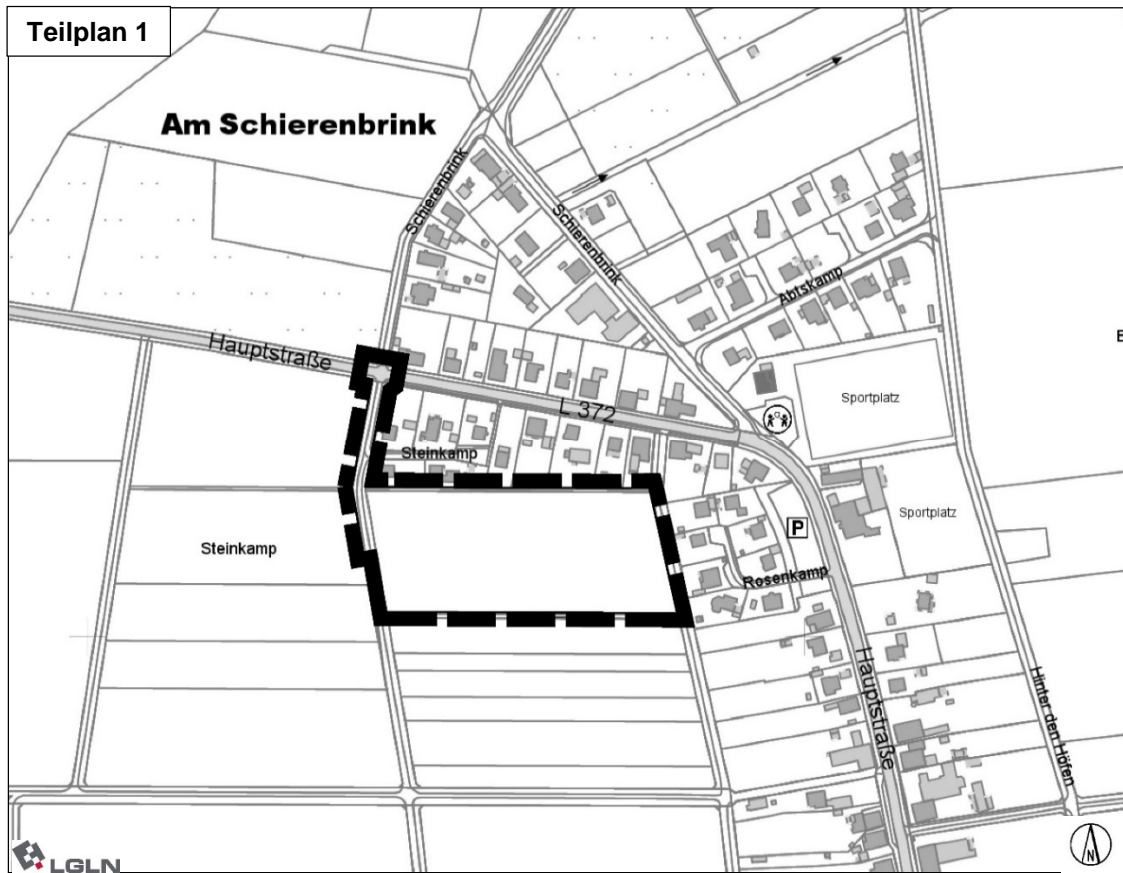
<b>Mietinstrumente</b>		jährlich	monatlich
Mietinstrumente (abhängig von Art, Zustand, Anschaffungswert)	von	96,00 €	8,00 €
	bis	360,00 €	30,00 €
Aufschlag bei Mietdauer ab dem 13. Monat	von	30,00 €	2,50 €
	bis	120,00 €	10,00 €

Anlage 2 zu:  
**Bauleitplanung der Gemeinde Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 10 "Steinkamp" einschl. örtlicher Bauvorschriften**  
(Amtsblatt Seite 139)

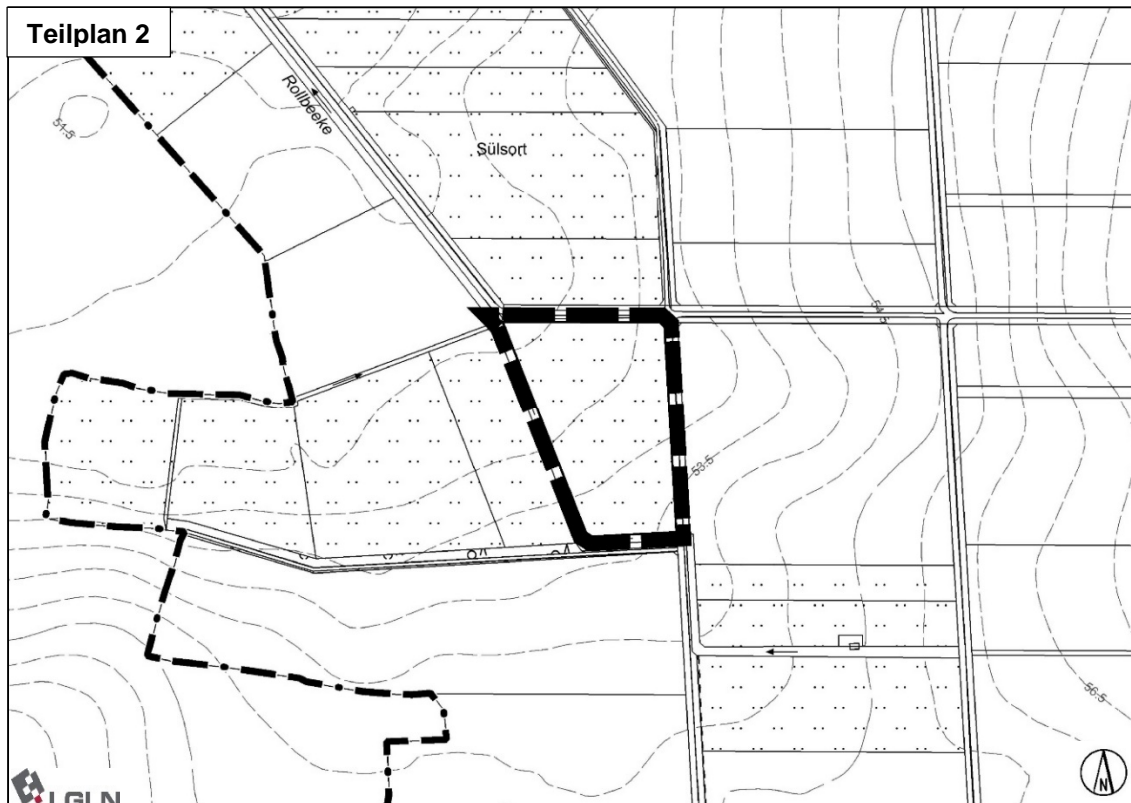


Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25), M 1:25.000 (im Original), © 2024 LGLN

Anlage 3 zu:  
Bauleitplanung der Gemeinde Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 10 "Steinkamp" einschl. örtlicher Bauvorschriften  
(Amtsblatt Seite 139)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M 1:5.000, © 2024 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 4 zu:

**Erste Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes; hier: Ergänzung der Anlage 1**  
(Amtsblatt Seite 153)

## Samtgemeinde Sachsenhagen

lfd.

Nr.	Ort	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung in Gewässer
1	Auhagen	Heckstr. 2	Düdinghausen	2	14/4	Gew. III. Ordnung, Straßenseitengraben
2	Auhagen	Heckstr. 2 a	Düdinghausen	2	14/4	Gew. III. Ordnung, Straßenseitengraben
3	Auhagen	Am Reiherwald 1	Auhagen	6	14/4	Gew. III. Ordnung, Straßenseitengraben
4	Hagenburg	Düdinghäuser Weg 26	Hagenburg	22	7/6	Staatsforstgraben
5	Hagenburg	Brinkhof 1	Hagenburg	18	203/5	Gew. III. Ordnung, Wegeseitengraben
6	Wölpinghausen	Unter den Buchen 2	Wölpinghausen	2	62/1	Gew. III. Ordnung, verrohrt
7	Wölpinghausen	Birkenallee 9	Wiedenbrügge	9	7/1	Gew. III. Ordnung, Wegeseitengraben
8	Wölpinghausen	Landwehr 2 u. 4	Wiedenbrügge	3	61/8	Gew. III. Ordnung
9	Wölpinghausen	Landwehr 3	Wiedenbrügge	5	22/5	Gew. III. Ordnung
10	Wölpinghausen	Schäferhorst 5	Wölpinghausen	2	155/3	Gew. III. Ordnung
11	Wölpinghausen	Landwehr 6	Wiedenbrügge	3	178/1	Gew. III. Ordnung, verrohrt
12	Wölpinghausen	Landwehr 1	Wiedenbrügge	3	85/8	Winzlarer Grenzgraben
13	Wölpinghausen	Schäferhorst 3	Wölpinghausen	2	130/1	Gew. III. Ordnung

## Gemeinde Auetal

lfd.

Nr.	Ort	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung in Gewässer
1	Altenhagen	Altenhagener Str. 2	Altenhagen	8	25/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
2	Altenhagen	Rittergut Wormsthal	Altenhagen	6	17/2	Riesbach
3	Altenhagen	Altenhagener Str. 3	Altenhagen	8	8/6	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
4	Altenhagen	Altenhagener Str. 1	Altenhagen	6	2/4	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
5	Altenhagen	Rittergut Wormsthal	Altenhagen	6	17/2	Riesbach
6	Antendorf	Rittergut Nienfeld	Antendorf	9	15/1,15/5,17/3	Pohler Bach
7	Bernsen	Am Haarberg 8	Bernsen	4	27	Bückerburger Aue
8	Bernsen	Zum Eisenhammer 18	Bernsen	1	68/1	Grundwasser
9	Bernsen	Am Haarberg 10	Bernsen	4	31/1	Grundwasser
10	Bernsen	Am Haarberg 12	Bernsen	1	9	Bückerburger Aue
11	Borstel	Borsteler Feld 1	Borstel	4	86/16, 19/1	Gew. III. Ordnung/Straßenseitengraben
12	Borstel	Alte Poststr. 12	Borstel	7	4/1	Ölberger Bach
13	Borstel	Borsteler Feld 2	Borstel	7	5/15	Ölberger Bach
14	Borstel	Borsteler Feld 3	Borstel	7	36/3	Grundwasser
15	Borstel	Forsthaus 1	Borstel	1	5/4	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
16	Escher	Rehrener Str. 50	Escher	1	56/9	Grundwasser
17	Hattendorf	Piffittich 1	Hattendorf	2	79/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
18	Hattendorf	Gut Südhagen	Hattendorf	6	18/5	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
19	Hattendorf	Die Lust 1	Hattendorf	1	2/2	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
20	Hattendorf	Im Rißbrink	Hattendorf	2	89/9	abflusslose Grube
21	Hattendorf	Die Lust 2	Hattendorf	2	18/1	abflusslose Grube

Fortsetzung Anlage 4 zu:

**Erste Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes; hier: Ergänzung der Anlage 1.**  
(Amtsblatt Seite 153)

**lfd.**

<b>Nr.</b>	<b>Ort</b>	<b>Straße</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Einleitung in Gewässer</b>
23	Hattendorf	Piffittich 2	Hattendorf	6	19/4	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
24	Poggenhagen	Gut Oelbergen	Poggenhagen	4	15/3,1/32	Ölberger Bach
25	Rannenberg	Bodenengern 6	Rannenberg	12	19/3	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
26	Rannenberg	Bodenengern 5	Rannenberg	10	21/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
27	Rannenberg	Bodenengern 10	Rannenberg	10	6	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
28	Rannenberg	Bodenengern 9	Rannenberg	10	7	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
29	Rannenberg	Bodenengern 4	Rannenberg	13	13/21	Ölberger Bach
30	Rannenberg	Bodenengern 8	Rannenberg	10	9	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
31	Rannenberg	Bodenengern 1	Rannenberg	10	20/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
32	Rannenberg	Bodenengern 2	Rannenberg	10	19	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
33	Rannenberg	Waldwinkel 1	Rannenberg	3	20/2	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
34	Rannenberg	Bodenengern 7	Rannenberg	10	4/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
35	Rannenberg	Bodenengern 3	Rannenberg	10	17	Ölberger Bach
36	Rehren	Zum Wischfeld	Rehren	12	95/2	abflusslose Grube
37	Rehren	Alte Poststraße	Rehren	12	104/11	abflusslose Grube
38	Rolfshagen	Höhenweg 2	Rolfshagen	7	23/4	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
39	Rolfshagen	Obernkirchener Str. 7	Rolfshagen	1	95/1	Gew. III. Ordnung/Straßenseitengraben
40	Rolfshagen	Zum Horsthoof 7	Rolfshagen	3	6/2	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
41	Rolfshagen	Höhenweg 1	Rolfshagen	7	23/3	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
42	Schoholtensen	Wierser Landwehr 3	Schoholtensen	2	68/1	Gew. III. Ordnung, ohne Namen
43	Schoholtensen	Wierser Landwehr 4	Schoholtensen	2	50/2	Wierser Bach
44	Schoholtensen	Wierser Landwehr 1	Schoholtensen	2	64/1	Gew. III. Ordnung, Straßenseitengraben
45	Wiersen	Wierser Landwehr 2	Wiersen	1	13/1	Gew. III. Ordnung/Straßenseitengraben

## Samtgemeinde Lindhorst

**lfd.**

<b>Nr.</b>	<b>Ort</b>	<b>Straße</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Einleitung in Gewässer</b>
1	Heuerßen / Kobbensen	Auf der Bult 30	Kobbensen	1	14/29	Gew. III. Ordnung
2	Heuerßen / Kobbensen	Auf der Bult 28	Kobbensen	1	14/17	Gew. III. Ordnung
3	Heuerßen / Kobbensen	Auf der Bult 25	Kobbensen	3	4/6	Abflusslose Grube
4	Beckedorf	Hannoversche Str. 11	Beckedorf	3	46/8	Abflusslose Grube
5	Beckedorf	Hannoversche Str. 181	Beckedorf	6	43/9	Grundwasser
6	Beckedorf	Hauptstr. 103	Beckedorf	1	7/1	Gew. III. Ordnung
7	Lindhorst	Eichhöfe 3	Schöttlingen	3	14/11	Gew. III. Ordnung
8	Lindhorst / Ottensen	Mühlenstr. 60	Ottensen	4	137/3	Gew. III. Ordnung
9	Lindhorst / Ottensen	Mühlenstr. 50	Ottensen	4	111	Gew. III. Ordnung
10	Lindhorst / Ottensen	Kiefernweg 12	Ottensen	4	23/1	Gew. III. Ordnung
11	Lindhorst / Ottensen	Schaumburger Str. 32	Ottensen	3	25/6	Gew. III. Ordnung